



Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien, Gebiet Widen-/ Lägernstrasse

Genehmigung

Gemeinde **Kloten**

Lage - Widen-, Lägern-, Sonnhalden-, Neubrunnenstrasse und Höhenweg

Massgebende - Beschluss Nr. 9 des Stadtrats Kloten vom 10. Januar 2023
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500
- Erläuternder Bericht vom 26. September 2022

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Stadtrat Kloten hat mit Beschluss Nr. 9 vom 10. Januar 2023 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3822/1964 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.

Anlass und Zielsetzung der Planung Die Verkehrsbaulinien wurden 1964 grossräumig festgesetzt und dienten der Raumsicherung verschiedener Strassen im damals noch nicht überbauten Gebiet «Hinterwiden». Das Gebiet ist in der Zwischenzeit vollständig überbaut worden.

Die Sonnhalden-, die Lägern-, die Widen-, sowie teilweise die Neubrunnenstrasse und der Höhenweg sind verkehrsberuhigte und mit einer herabgesetzten Höchstgeschwindigkeit signalisierte Quartierstrassen, die als vollständig ausgebaut betrachtet werden können. Die Baulinien entlang dieser Strassen verlaufen mit Abständen von 5 m bis ca. 9 m. Das Verdichtungspotential in diesem Quartier ist gering und wird gemäss dem Entwicklungskonzept der Stadt Kloten nicht forciert. Die aktuelle Bau- und Zonenordnung lässt aber durchaus eine Entwicklung zu einer stärkeren Verdichtung zu, welche nicht durch überdimensionierte Baulinien erschwert werden soll. Im Weiteren sollen aus Gründen der Gleichbehandlung alle Grundstücke entlang der Quartierstrassen durch die Verkehrsbaulinien möglichst gleich belastet werden.

Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3822/1964 sollen daher teilweise aufgehoben und mit einem einheitlichen Abstand von 5 m neu festgesetzt werden.

Niveaulinien sind keine vorhanden.



Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gestützt auf Art. 28 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Kloten vom 29. November 2020 ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Stadtrat zuständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3822/1964 sollen teilweise aufgehoben und neu festgesetzt werden.

Ergebnis der Prüfung Die Sonnhalden-, die Lägern-, die Widen-, sowie teilweise die Neubrunnenstrasse und der Höhenweg erschliessen ein vollständig überbautes Gebiet. Diese verkehrsberuhigten und mit einer herabgesetzten Höchstgeschwindigkeit signalisierten Quartierstrassen können als vollständig ausgebaut betrachtet werden. Ein Baulinienabstand bis zu 9 m ist daher unverhältnismässig und kann aufgrund der heutigen Gegebenheiten nicht mehr gerechtfertigt werden.

Die neuen Verkehrsbaulinien werden mit einem einheitlichen Abstand von 5 m ab Strassengebietsgrenze festgelegt. Dadurch bleiben sowohl der Strassenraum wie auch die Wohnhygienischen Verhältnisse weiterhin ausreichend gesichert, das Verdichtungspotential wird geringfügig erhöht und eine moderate Siedlungsentwicklung kann angestrebt werden. An einigen Stellen, an denen der Strassenabstand von 5 m bereits heute unterschritten ist, werden die Verkehrsbaulinien nicht verändert.

Die teilweise Aufhebung und die Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3822/1964 soll sowohl den aktuellen Bedürfnissen Rechnung tragen als auch zu einer generellen besseren Bebaubarkeit der angrenzenden Grundstücke führen.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsscheid zusammen mit den geprüften Akten zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.



Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:

- I. Die am 10. Januar 2023 vom Stadtrat Kloten beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien entlang der Sonnhalden-, der Lägern-, der Widen-, sowie teilweise der Neubrunnenstrasse und dem Höhenweg wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Stadtrat Kloten wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.
 - Die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- III. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kloten inkl.
 - 7x Baulinienplan mit Erläuterungsbericht
 - Gemeinderatsbeschluss vom 10. Januar 2023
 - Verfügungskopie an Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien.

Amt für Mobilität

Markus Traber, Amtschef

Kanton Zürich
Stadt Kloten

Verkehrsbaulinien
Widen-/Lägerstrasse

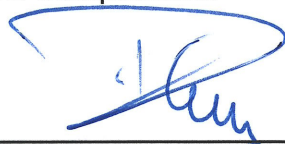
Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. _____ vom _____

Vom Stadtrat Kloten festgesetzt

Beschluss Nr. _____ vom _____

Der Stadtpräsident:



René Huber

Der Stadtschreiber:




Thomas Peter

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

Verfügung Nr. 8503 vom 7. Feb. 2023

Für die Volkswirtschaftsdirektion:



Ilaria Ghezzi

Verfasser Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren

Plan Nr.

1.3

Bearbeiter:

CSH

Freigabe:

Datum Druck

26.09.2022


Datum Erstellung

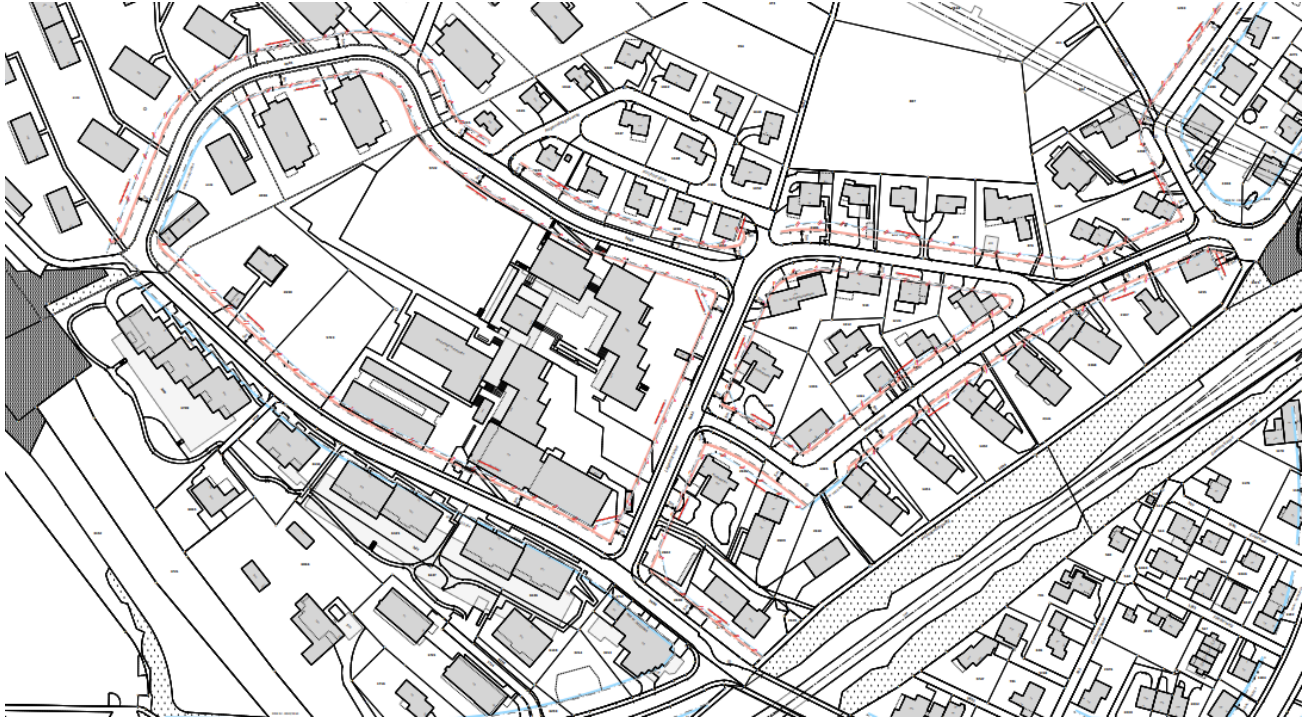
26.09.2022

Grundlagendaten

Grunddatensatz der
amtlichen Vermessung,
Nachgeführt bis 02.09.2022,
© Amtliche Vermessung

Legende	
	Rechtskräftige Baulinien
	Projektierte Baulinien
	Aufzuhebende Baulinien
	Projektierte Baulinien, die Gegenstand einer anderen noch nicht rechtskräftigen Bauintervallvorlage sind.
	Aufzuhebende Baulinien, die Gegenstand einer anderen, noch nicht rechtskräftigen Bauintervallvorlage sind.





Stadt Kloten

Erläuternder Bericht

Anpassung Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3822 / 1964
Baulinie Widen- / Lägernstrasse



STADTKLOTEN

Verfahren nach Art. 108 / 109 PBG

Altdorf, 26. September 2022

Nicole Schaffner

nicole.schaffner@achtgradost.ch

Martin Imholz

martin.imholz@achtgradost.ch

Acht Grad Ost AG

achtgradost.ch

Hauptsitz Schlieren

Wagistrasse 6, 8952 Schlieren

T +41 43 500 44 00

schlieren@achtgradost.ch

Niederlassung Kloten

Steinackerstrasse 2, 8302 Kloten

T +41 43 500 44 00

kloten@achtgradost.ch

Niederlassung Altdorf

Neuland 11, 6460 Altdorf

T +41 43 500 43 00

altdorf@achtgradost.ch

Inhalt

1	Anlass und Planungsgegenstand	4
1.1	Anlass.....	4
1.2	Planungsgegenstand	5
1.3	Ziel der Baulinienänderung	5
2	Ausgangslage und Rahmenbedingungen	6
2.1	Zweck Verkehrsbaulinien	6
2.2	Bestehende Verkehrsbaulinie Quartier Sunnhalden, Hinterwiden, Holberg.....	6
2.3	Situation	6
3	Verfahren und Zuständigkeit	8
3.1	Rechtsgrundlage	8
3.2	Zuständigkeit.....	8
3.3	Verfahren	8
3.4	Anpassungen aufgrund Eigentümerinformation	8
4	Neufestlegung Verkehrsbaulinie	10

Versionskontrolle

Version	Datum	Autor(en)	Änderungen
1.0	18. Februar 2022	Nicole Schaffner Martin Imholz	1. Kantonale Vorprüfung
2.0	25. April 2022	Nicole Schaffner	Eigentümerinformation
3.0	16. August 2022	Nicole Schaffner	2. Kantonale Vorprüfung
4.0	26. September 2022	Nicole Schaffner	Eigentümerinformation

Abkürzungen

Abkürzung	Definition
PBG	LS 700.1 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich
RRB	Regierungsratsbeschluss

1 Anlass und Planungsgegenstand

1.1 Anlass

Bei der Parzelle Kat. 1455 an der Widenstrasse soll eine Verkehrsbaulinie aufgrund eines Baugesuchs um 5 m reduziert werden, um die Bebaubarkeit der Parzelle zu verbessern. Die heute bestehende Baute ragt bereits jetzt über die bestehende Baulinie hinaus.

Die dazugehörige Verkehrsbaulinie wurde 1964 mittels RRB Nr. 3822 grossräumig festgelegt und diente der Raumsicherung verschiedener Strassen im Quartier. Das Gebiet war damals noch nicht komplett überbaut. Die letzte grosse Überbauung wurde im Jahr 2016 an der Neubrunnenstrasse realisiert.

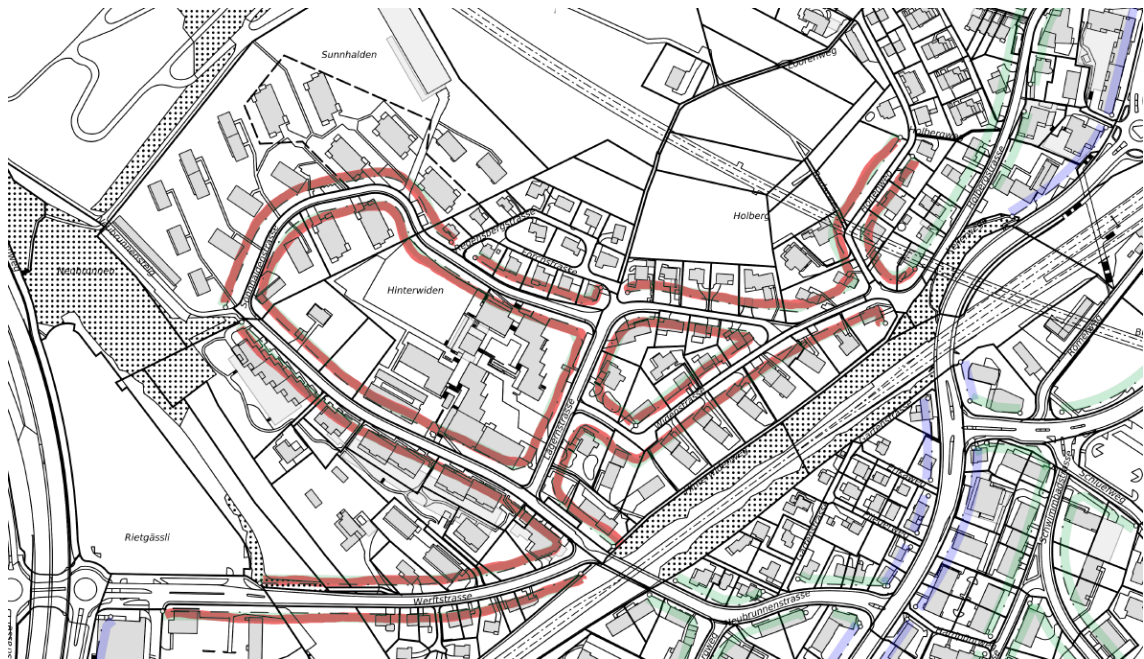


Abbildung 1: Skizze Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3822 / 1964, rot markiert, (Quelle: www.maps.zh.ch, am 07.02.2022)

Gemäss Entwurf des kommunalen Verkehrsrichtplanes wird einzig die Wertstrasse als Sammelstrasse aufgeführt. Die übrigen Strassen im Quartier gelten als verkehrsberuhigt. Zudem wird im revidierten kommunalen Siedlungsrichtplan das Einfamilienhausgebiet als „zu stabilisieren“ eingeteilt. Das Verdichtungspotential wird als eher gering eingeschätzt. Auch die Erneuerung der Schulhausanlage Hinterwiden wird nur eine geringe Verdichtung nach sich ziehen. Das heisst, dass sich aufgrund der aktuellen und der sich im Entwurf befindenden Planungsinstrumente das Quartier nur moderat weiterentwickeln soll.

Da das Gebiet zum heutigen Zeitpunkt als vollständig überbaut gilt, die Strassen genügend ausgebaut sind und nur eine moderate Entwicklung im Gebiet angestrebt wird, soll der grosszügig ausgeschiedene Abstand zwischen den Verkehrsbaulinien gesamthaft überprüft werden.

1.2 Planungsgegenstand

Planungsgegenstand ist die Überprüfung und Neufestlegung der Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3822 / 1964 entlang folgender Strassen im Quartier Sunnhalden, Hinterwiden, Holberg:

- Neubrunnenstrasse (teilweise)
- Sunnhaldenstrasse
- Lägernstrasse
- Widenstrasse
- Höhenweg (teilweise)

Die Baulinie entlang der Werftstrasse soll belassen werden.

1.3 Ziel der Baulinienänderung

Mit der Überprüfung und Neufestlegung der Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3822 / 1964 soll eine optimale Bebaubarkeit auf der Parzelle Kat. 1455 erreicht und das Bauprojekt realisiert werden. Im Weiteren sollen die grosszügigen Abstände zwischen den Verkehrsbaulinien angepasst werden, um das Verdichtungspotential geringfügig zu erhöhen und damit eine moderate Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.

2 Ausgangslage und Rahmenbedingungen

2.1 Zweck Verkehrsbaulinien

Baulinien dienen grundsätzlich zur Sicherung von Flächen bestehender und geplanter Anlagen sowie der baulichen Gestaltung. Dabei sind die Baulinien in Verkehrsbaulinien, Baulinien für Betriebsanlagen zu Verkehrsbauten und Baulinien für Versorgungsleitungen und für Anschlussgleise zu unterscheiden. Die Baulinien sind in einem Baulinienplan darzustellen und werden grundsätzlich, mit einem dem Zweck entsprechenden Abstand, parallel zur Strassenführung ausgeschieden.

Verkehrsbaulinien dienen insbesondere der Sicherung bestehender oder geplanter Strassen, Wege, Plätze und Eisenbahnen sowie notwendiger begleitender Bauten und Anlagen wie z.B. Lärmschutzanlagen. Dabei können Verkehrsbaulinien Festlegungen über die Pflicht geschlossener Bauweise, das Bauen auf die Baulinien oder die Fassadenhöhe näher bestimmen.

2.2 Bestehende Verkehrsbaulinie Quartier Sunnhalden, Hinterwiden, Holberg

Im Jahr 1964 genehmigte der Regierungsrat die vom Gemeinderat Kloten ersuchte Festsetzung der Baulinien im Quartier Sunnhalden, Hinterwiden, Holberg.

Der Baulinienabstand wurde entlang der Quartierstrassen nach damaligen Richtlinien des kantonalen Tiefbauamtes folgendermassen bemessen:

- Neubrunnenstrasse: 20 m
- Sunnhaldenstrasse: 18 m
- Lägerstrasse: 20 m
- Widenstrasse: 20 m
- Höhenweg: 15,5 m

Zum Zeitpunkt der Festsetzung war das Quartier noch nicht komplett überbaut.

2.3 Situation

Die verschiedenen Strassen im Quartier Sunnhalden, Hinterwiden, Holberg dienen heute primär als Quartierstrassen für die in der Wohnzone W2 und W3 sowie für die in der Landhauszone L2 liegenden Wohngebiete. Im Weiteren befindet sich die Schulhausanlage Hinterwiden innerhalb des Quartiers. Diese Anlage ist der Zone für öffentliche Bauten 2 zugewiesen.

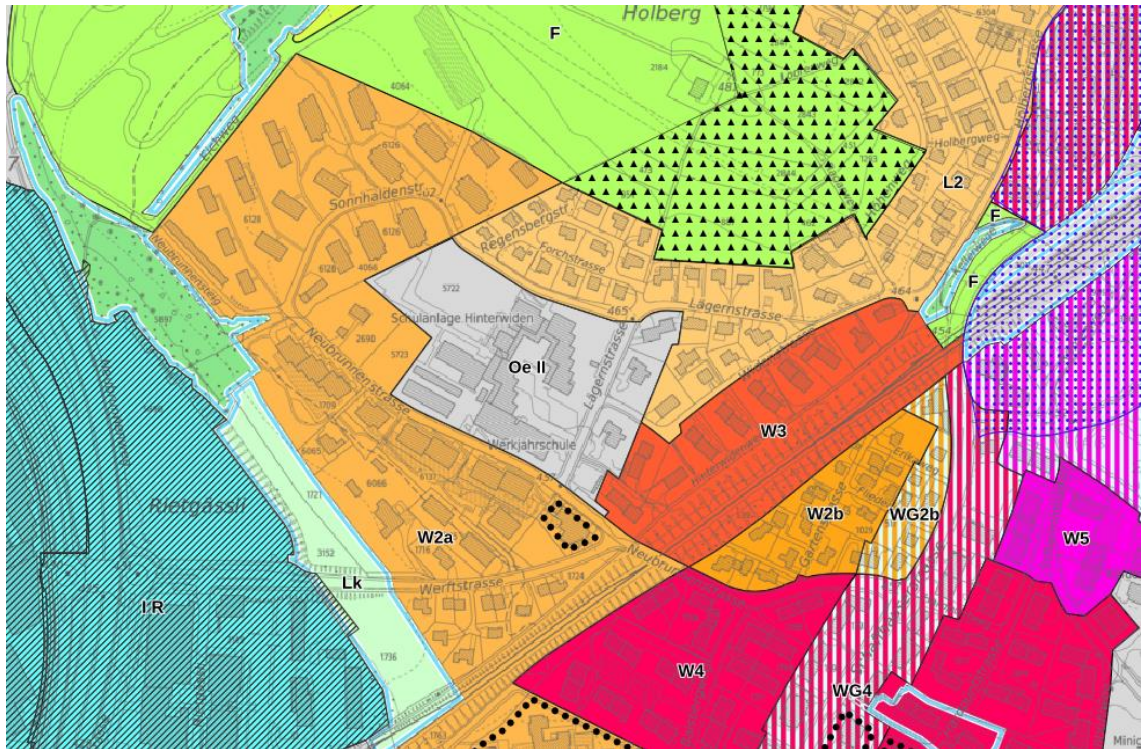


Abbildung 2: Situation Nutzungsplanung Quartier Sunnhalden, Hinterwiden, Holberg (Quelle: www.maps.zh.ch, am 07.02.2022)

3 Verfahren und Zuständigkeit

3.1 Rechtsgrundlage

Gesetzliche Grundlage für die Bestimmung von Baulinien bildet das LS 700.1 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich. Baulinien können im Verfahren gemäss § 108 / 109 PBG oder mittels Quartierplanverfahren nach § 125 PBG festgesetzt werden.

Grundeigentümer von durch Baulinien betroffenen Grundstücken haben gemäss § 110 PBG Anspruch auf deren Überprüfung, sofern die Richtplanung keinen weiteren Ausbau der Strasse mehr vorsieht.

3.2 Zuständigkeit

Bei der Zuständigkeit wird zwischen kommunalen und kantonalen Baulinien unterschieden. Bei der Festlegung von Bau- und Niveaulinien bei kommunalen Anlagen liegt die Zuständigkeit bei der jeweiligen Gemeinde. Bei kantonalen Anlagen oder Staatsstrassen werden kantonale Baulinien festgesetzt, wobei die Zuständigkeit bei der Volkswirtschaftsdirektion Zürich (Amt für Mobilität) liegt.

Die Festlegung von Baulinien erfolgt bundesrechtlich gesehen mit dem Instrument der Nutzungsplanung. Gemäss Art. 28 Abs. 2 lit.b der Gemeindeordnung der Stadt Kloten ist somit für die Festsetzung und Aufhebung von Baulinien der Stadtrat zuständig. Die Aufhebung der Baulinie erfolgt im ordentlichen Verfahren gemäss § 108 /109 PBG.

3.3 Verfahren

Die Festsetzung oder Aufhebung von kommunalen Verkehrsbaulinien muss durch die Volkswirtschaftsdirektion Zürich (Amt für Mobilität) genehmigt werden. Der Genehmigungsentscheid der zuständigen Behörde ist gemäss § 5 PBG zusammen mit den Bau- und Niveaulinienplänen sowie den nötigen erläuternden Unterlagen, während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die betroffenen Grundeigentümer sind schriftlich (per Einschreiben) über die Auflage zu informieren.

3.4 Anpassungen aufgrund Eigentümerinformation

Im Rahmen der Eigentümerinformation sind bei der Stadt Kloten drei Einwendungen eingegangen. Zwei Einwendungen betreffen die Verkehrsbaulinie an der Sonnhaldenstrasse im Bereich der Parzellen Kat. 1096 und 1097, da die projektierte Verkehrsbaulinie gegenüber der rechtsgültigen Verkehrsbaulinie eine Verschlechterung der Überbauungssituation darstellt. Eine weitere Einwendung betrifft die Verkehrsbaulinie an der Lägernstrasse im Bereich der Parzellen Kat. 876 - 879 sowie die Parzelle Kat. 2686, da die projektierte Verkehrsbaulinie gegenüber der rechtsgültigen Verkehrsbaulinie eine Verschlechterung der Überbauungssituation auf der gegenüberliegenden Strassenseite darstellt.

Aus Gründen der Gleichbehandlung sollen alle Verkehrsbaulinien entlang der Quartierstrassen grundsätzlich auf 5 m ab dem Strassenkörper festgelegt werden. Im Bereich der Parzellen Kat. 2693, 2692, 2691, 1096 und 1097 entlang der Sonnhaldenstrasse wurde die Verkehrsbaulinie jedoch ab der Parzellengrenze und nicht ab dem Strassenkörper festgelegt. Da zudem kein öffentliches Interesse an einer weiteren Raumsicherung des Strassenbereichs vorhanden ist, kann die Verkehrsbaulinie angepasst werden, so dass sich die Situation für die jeweiligen Grundeigentümer gegenüber der rechtsgültigen Verkehrsbaulinie marginal verbessert.

Die projektierte Verkehrsbaulinie an der Lägernstrasse im Bereich der Parzellen Kat. 876 - 879 sowie die Parzelle Kat. 2686 wird hingegen belassen, dies aus folgenden Gründen:

- Neu besteht etwas mehr Spielraum für die Setzung von neuen Gebäuden. Die heutigen Einschränkungen mit dem zu grossen Abstand durch die rechtsgültigen Verkehrsbaulinien sind unverhältnismässig und widersprechen dem Postulat der Quartiererneuerung und -verdichtung. Ob ein Projekt die gestalterischen Anforderungen erfüllt, ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu überprüfen. Ein einheitlicher Quartiercharakter ergibt sich zudem nicht aus den rechtsgültigen Verkehrsbaulinien, wie etliche uneinheitliche Abstände der heutigen Gebäude zur Strasse hin aufzeigen.
- Die wohnhygienischen Vorschriften können auch weiterhin problemlos eingehalten werden. Zwischen den Verkehrsbaulinien resultieren Abstände von 15 m und mehr.
- Die Sichtverhältnisse sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu prüfen. Es ist aber nicht Aufgabe der Verkehrsbaulinie, die Sichtverhältnisse im Detail zu regeln.
- Die Verkehrsbaulinien dürfen nur verhältnismässige Einschränkungen zeitigen. Wenn dies nicht (mehr) der Fall ist, besteht ein Anspruch der EigentümerInnen auf Anpassung, was vorliegend zutrifft.

Aufgrund der Änderungen infolge der oben beschriebenen Einwendungen wird für die Anpassung der Verkehrsbaulinien nochmals eine kantonale Vorprüfung durchgeführt.

4 Neufestlegung Verkehrsbaulinie

Die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3822 / 1964 wird aufgehoben und neu festgelegt.

Aus Gründen der Gleichbehandlung und da ein weiterer Ausbau der Quartierstrassen langfristig nicht vorgesehen ist, werden alle Verkehrsbaulinien entlang der Quartierstrassen neu auf 5 m ab dem Strassenkörper festgelegt. Dadurch wird das Innenverdichtungspotenzial im Einklang mit dem Siedlungsrichtplan gestärkt. Unter Berücksichtigung der geltenden Nutzungsvorschriften (Nutzungsplanung, Bau- und Zonenordnung) kann der ursprüngliche Charakter des Quartiers dennoch erhalten werden.

An einigen Stellen, wo der Strassenabstand von 5 m bereits heute unterschritten ist, soll die Verkehrsbaulinie nicht verändert werden. Ebenfalls belassen wird die Baulinie an der Wertfstrasse.

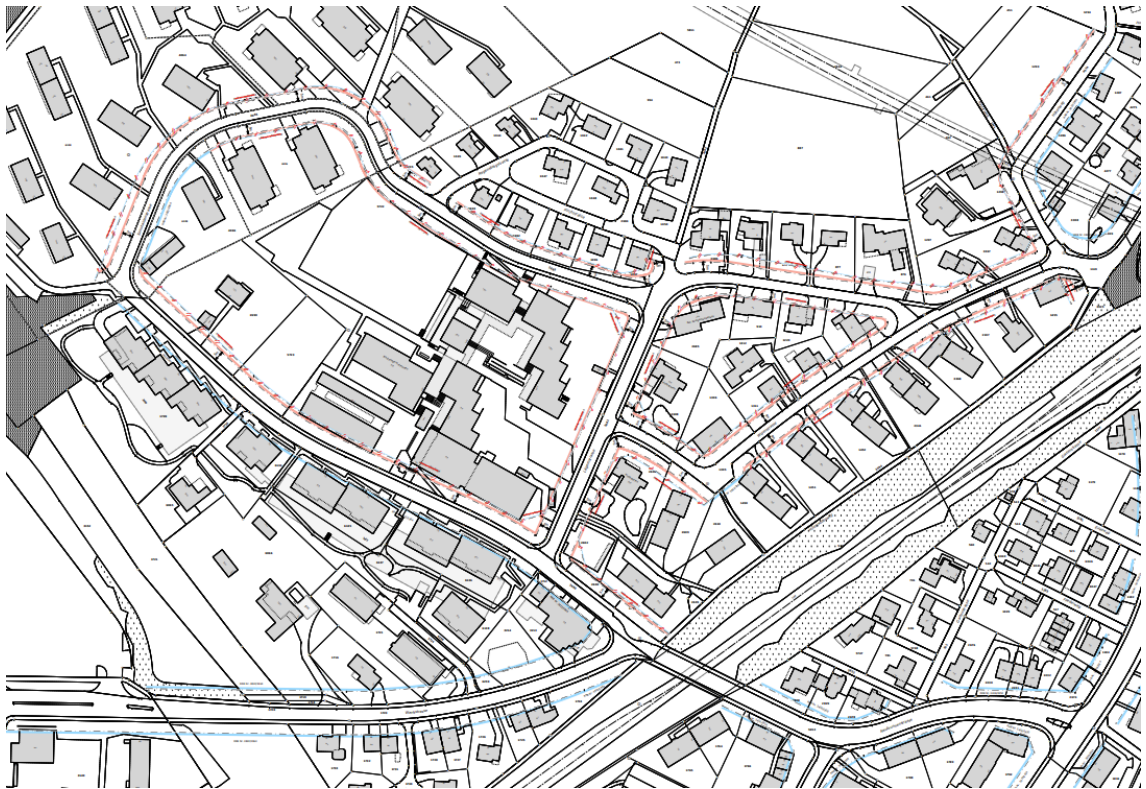


Abbildung 3: Neufestlegung Verkehrsbaulinie

-- Ende des Dokuments --



Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 10.03.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 10.03.2026
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000001755

Publizierende Stelle
Stadt Kloten, Kirchgasse 7, 8302 Kloten

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien, Gebiet Widen-/Lägernstrasse, Genehmigung

Betrifft: 8302 Kloten

Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat am 7. Februar 2023 verfügt:

Die am 10. Januar 2023 vom Stadtrat Kloten beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien entlang der Sonnhalden-, der Lägern-, der Widen-, sowie teilweise der Neubrunnenstrasse und dem Höhenweg, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

Beschluss-/Verfügungsnummer: Verfügung Amt für Mobilität, Nr. 8503

Beschluss-/Verfügungsdatum: 07.02.2023

Angaben zur Auflage:

Die entsprechenden Beschlüsse und Unterlagen liegen während 30 Tagen seit Veröffentlichung während den Schalteröffnungszeiten der Stadt Kloten zur Einsichtnahme auf.

Ergänzende rechtliche Hinweise:


Gegen den Stadtratsbeschluss und die Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichtes sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 09.04.2023

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 14. Sep. 2023 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 29.09.2023
Öffentlich einsehbar bis: 29.09.2026
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000002010

Publizierende Stelle
Stadt Kloten, Kirchgasse 7, 8302 Kloten

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien, Gebiet Widen-/Lägernstrasse, Bekanntmachung des Inkrafttretens

Betrifft: 8302 Kloten

Angaben zum Inhalt:

Die Aufhebung und Neufestsetzung der kommunalen Verkehrsbaulinien entlang der Sonnhalden-, Lägern-, Widen-, sowie teilweise der Neubrunnenstrasse und dem Höhenweg wurde vom Stadtrat Kloten mit Beschluss Nr. 9 vom 10. Januar 2023 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt und von der Baudirektion mit der Verfügung vom 7. Februar 2023 genehmigt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgericht vom 14.09.2023 sind gegen die Festsetzung und die Genehmigung keine Rechtsmittel ergriffen worden.

Die Aufhebung und Neufestsetzung der kommunalen Verkehrsbaulinien entlang der Sonnhalden-, Lägern-, Widen-, sowie teilweise der Neubrunnenstrasse und dem Höhenweg treten am Tag nach der Publikation in Kraft.

Beschluss-/Verfügungsnummer: Verfügung amt für Mobilität, Nr. 8503

Beschluss-/Verfügungsdatum: 07.02.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Baurekursgericht

Kontaktstelle:

Stadt Kloten
Kirchgasse 7
8302 Kloten